

Az.: 5 A 60/12
4 K 540/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Herrn
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Vermessungskosten
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 2. März 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. März 2009 - 4 K 540/07 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Erhebung von Kosten für eine von Amts wegen durchgeführte Katastervermessung der Gebäude auf ihrem Grundstück.
- 2 Im Zuge des Ausbaus der P. Straße in T. war der Beklagte am 23. Juni 2005 von der Stadt als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (im Folgenden: ÖbVI) mit der nötigen Katastervermessung beauftragt worden, die er bis zum 8. Juni 2006 durchführte. Bei der Vermessung wurde das an der Straße anliegende Grundstück der Klägerin (damals ein einheitliches Flurstück) geteilt in ein keilförmiges Flurstück von 14 m², das Teil einer verbreiterten Straßeneinmündung wurde, und ein Restflurstück von 966 m² mit den darauf befindlichen Gebäuden der Klägerin, ein Wohnhaus und zwei Nebengebäude mit einer Gesamtgebäudefläche von mindestens 300 m². Dieser Gebäudebestand war vor dem 24. Juni 1991 errichtet und danach nicht wesentlich verändert worden, aber so noch nicht im Liegenschaftskataster verzeichnet. Er wurde vom Beklagten von Amts wegen mit vermessen und das Liegenschaftskataster entsprechend ergänzt.
- 3 Mit Schreiben vom 9. November 2006 informierte der Beklagte die Klägerin unter Hinweis auf den bei einem gemeinsamen Grenztermin am 26. Juni 2006 besprochenen

neuen Grenzverlauf auch über die Vermessung des Gebäudebestands auf ihrem Grundstück und darüber, dass dafür die gesetzlich vorgesehenen Kosten zu erheben seien. Zeitgleich setzte der Beklagte mit Leistungsbescheid vom 9. November 2006 gegenüber der Klägerin für die Aufmessung von drei Gebäuden mit einer Gesamtfläche von mehr als 300 m² bis zu 500 m² eine Gebühr von netto 140,50 € zuzüglich 22,48 € Umsatzsteuer (insgesamt 162,98 €) fest, weil diese Gebäude bis zum 24. Juni 1991 errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert worden seien, so dass sich die dafür sonst maßgebliche Gebühr von netto 562,00 € auf 25 % ermäßige.

- 4 Den dagegen erhobenen Widerspruch vom 27. November 2006 wies das Landesvermessungsamt Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 2007 zurück, weil die Gebäudeaufmessung zwar nicht im Auftrag, sondern von Amts wegen, aber zumindest im Interesse der Klägerin erfolgt sei, so dass sie die Kosten dafür zu tragen habe.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die dagegen am 25. Mai 2007 erhobene Klage mit Urteil vom 10. März 2009 - 4 K 540/07 - abgewiesen und ausgeführt, der Beklagte sei aufgrund der Katastervermessung der Straße und der dabei vorgenommenen Aufteilung des Grundstücks der Klägerin in zwei Flurstücke von Amts wegen verpflichtet gewesen, auch die bisher nicht im Liegenschaftskataster verzeichneten, bis zum 24. Juni 1991 errichteten Gebäude auf dem Grundstück der Klägerin durch eine Gebäudeaufmessung für das Liegenschaftskataster zu erfassen. Rechtsgrundlage seien § 15 Abs. 6 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Vermessungsgesetzes vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) in der bis 31. Juli 2008 geltenden Fassung (SächsVermG) i. V. m. § 6 Abs. 5 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342). Denn bei der Vermessung sei das Grundstück der Klägerin in das kleine Flurstück, das Teil der Straßeneinmündung geworden sei, und das große Restflurstück mit den aufstehenden Gebäuden geteilt worden. Das große Restflurstück sei deshalb ein sog. Trennstück i. S. v. § 6 Abs. 5 Satz 2 DVOSächsVermG, auf dem der Beklagte auch ohne Antrag von Amts wegen zur Vermessung der aufstehenden Gebäude zwecks Aktualisierung des Liegenschaftskatasters verpflichtet gewesen sei.

- 6 Die Kosten der Gebäudeaufmessung habe der Beklagte zutreffend gemäß § 23 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 SächsVermG i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) und der Sächsischen Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349) mittels Leistungsbescheids vom 9. November 2006 gegenüber der Klägerin als Grundstückseigentümerin festgesetzt. Da es für die von Amts wegen durchgeführte Gebäudeaufmessung an einem Antragsteller als Veranlasser i. S. v. § 23 Abs. 2 Satz 1 SächsVermG fehle, sei die Klägerin als Grundstückseigentümerin der Kostenschuldner i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG, weil die Übernahme der Ergebnisse der Gebäudeaufmessung in das Liegenschaftskataster gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 SächsVermG in ihrem Interesse vorgenommen worden sei.
- 7 Das für eine Kostenauflegung nötige private Interesse der Klägerin i. S. v. § 23 Abs. 2 Satz 2 SächsVermG folge aus dem in § 11 Abs. 1 Satz 3 SächsVermG definierten Zweck des Liegenschaftskatasters, wonach das Liegenschaftskataster insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr diene. Ungeachtet eines konkreten Verkaufs- oder Bauinteresses des Grundstückseigentümers erlange dieser daher durch die Erfassung seiner Gebäude im Liegenschaftskataster einen unmittelbaren Vorteil, weil dadurch dessen Eigentum daran gesichert und seine Rechte am Grundstück und den Gebäuden gewahrt würden. Denn vor allem die Frage einer vorhandenen Bebauung des Grundstücks sei ein für die Flurstücksentwicklung dauerhaft bedeutsamer Umstand.
- 8 In der Rechtsprechung sei zwar teilweise in Abgrenzung einer nur mittelbaren von einer unmittelbaren Begünstigung eines Grundstückseigentümers dessen Kostentragung für eine Katasteraufnahme verneint worden. Dabei habe es sich aber entweder um eine Teilungsvermessung gehandelt, die zwecks eines Eigentumswechsels schon vor dessen Vollzug durchgeführt worden sei, so dass der neue Eigentümer die Kosten dafür nicht habe tragen müssen (OVG NRW, Urt. v. 25. Februar 1981 - 2 A 2708/79 -, juris), oder um eine von Amts wegen durchgeführte Abmarkung ohne gesetzlich geregelte Pflicht des Eigentümers dazu, was dessen

Pflicht zur Kostentragung ausgeschlossen habe (OVG NRW, Urt. v. 5. Mai 1999 - 9 A 2350/98 -, juris Rn. 21 ff.). Solche Fälle seien hier jedoch nicht gegeben.

9 Ihre dagegen mit Beschluss des Senats vom 20. Januar 2012 - 5 A 275/09 -, zugestellt am 6. Februar 2012, wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassene Berufung hat die Klägerin am 6. März 2012 begründet.

10 Sie trägt vor, der Landesgesetzgeber habe Eigentümer von Grundstücken wie das ihre, deren Gebäude bis zum 24. Juni 1991 errichtet und danach nicht wesentlich geändert worden seien, aus Vertrauensschutzgesichtspunkten privilegieren wollen, indem er bei diesen Eigentümern bewusst auf eine gesetzliche Pflicht zur katasteramtlichen Erfassung der Altbebauung verzichtet habe, um ihnen nicht die Kosten der katasteramtlichen Erfassung einer Bebauung, die noch aus der Zeit vor der gesetzlichen Neufixierung des Katasterwesens stamme, zu überbürden. Dies zeige die Gesetzesbegründung, insbesondere der Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion vom 6. März 2003, der seinen Niederschlag in § 29 Abs. 2 SächsVermG und der damit korrespondierenden Änderung des § 7 Abs. 3 SächsVermG gefunden habe. Dies schließe den Rückgriff auf die allgemeinen Kostenerhebungsregelungen, insbesondere auf § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG aus. Denn für Eigentümer von Grundstücken mit einer derartigen Altbebauung gebe es mangels einer gesetzlichen Pflicht zur katasteramtlichen Erfassung auch kein privates Interesse, eine solche durchzuführen. Im Übrigen komme es im Grundstücksverkehr nicht darauf an, ob die Bebauung eines Grundstücks katasteramtlich erfasst sei oder nicht. Die katasteramtliche Erfassung liege somit ausschließlich im öffentlichen Interesse. Der vom Beklagten angewandte günstige Gebührentatbestand (25 % der Gebühr) gelte nur für Eigentümer von Grundstücken mit bis zum Stichtag errichteten Altbauten, an denen nach dem Stichtag wesentliche Änderungen vorgenommen worden seien, um diesen Eigentümern einen Anreiz für die Aufmessung ihrer Gebäude zu geben. Dies belege, dass an der katasteramtlichen Erfassung der Gebäude nur ein öffentliches, aber kein privates Interesse bestehe. Das öffentliche Interesse an der Datenerfassung zeige sich zudem in der Pflicht der Grundstückseigentümer, auf Verlangen die für das Liegenschaftskataster erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 13 Abs. 1 SächsVermG). Für ein nur öffentliches Interesse an einer von Amts wegen durchgeführten Gebäudeaufmessung spreche auch die vom Verwaltungsgericht zitierte

Rechtsprechung, die eine Kostentragungspflicht bei Abmarkung eines Grundstücks von Amts wegen verneine, wenn den Grundstückseigentümer keine gesetzliche Pflicht zur Abmarkung treffe (OVG NRW, Urt. v. 5. Mai 1999 - 9 A 2350/98 -, juris Rn. 21 ff.). Im sächsischen Vermessungsrecht gelte nichts anderes, weil es auch hier an der gesetzlichen Pflicht der Grundstückseigentümer fehle, eine bis zum 24. Juni 1991 erfolgte Altbebauung in das Liegenschaftskataster aufnehmen zu lassen. Dass der Beklagte als ÖbVI zur Aufmessung auch solcher Altbauten verpflichtet sei, könne nicht dazu führen, dass sie die Kosten dafür tragen müsse.

11 Die Klägerin beantragt sachdienlich gefasst,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. März 2009 - 4 K 540/07 - zu ändern und den Leistungsbescheid des Beklagten vom 9. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesvermessungsamts Sachsen vom 26. April 2007 aufzuheben.

12 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Er schließt sich den Gründen des erstinstanzlichen Urteils an und führt ergänzend aus, dass sich das aus § 11 Abs. 1 Satz 3 SächsVermG folgende, die Kostenschuld begründende private Interesse des Grundstückseigentümers an der Katastererfassung seiner Gebäude auch darin zeige, dass Banken und Versicherungen im Grundstücksverkehr häufig einen Liegenschaftskatasterauszug mit dem eingetragenen Gebäudebestand verlangten. Für diesen Vorteil sei ohne Belang, wann die Bebauung erfolgt sei. § 7 Abs. 3 SächsVermG regle nur, dass der Grundstückseigentümer bei wesentlichen Gebäudeänderungen nach dem 24. Juni 1991 deren Aufnahme in das Liegenschaftskataster unverzüglich zu veranlassen habe, während § 29 Abs. 2 SächsVermG als Übergangsvorschrift nur bestimme, dass bei wesentlichen Gebäudeänderungen nach dem 24. Juni 1991 die Aufnahme in das Liegenschaftskataster auf Antrag bis zum 31. Dezember 2006 nach dem alten Recht durchgeführt werden könne. Am privaten Interesse an der Katastererfassung von Altbauten auch aus der Zeit bis 24. Juni 1991 ändere dies nichts. Da die von der

Klägerin begehrte kostenmäßige Privilegierung im Gesetz nicht geregelt sei, könne ihr eine solche auch nicht zugute kommen.

- 14 Dem Senat liegen die Gerichtsakten (zwei Bände) sowie die Widerspruchsakte des Landesvermessungsamts Sachsen, die Vermessungsunterlagen des Beklagten und die Akten des Vermessungsamts des Landkreises Leipzig (jeweils eine Heftung) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

- 15 Die zulässige Berufung der Klägerin, über die mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO), ist unbegründet.
- 16 Das Verwaltungsgericht hat die zulässige Klage zu Recht abgewiesen. Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 9. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesvermessungsamts Sachsen vom 26. April 2007 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 17 1. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Beklagte als ÖbVI aufgrund der von der Stadt beantragten Katastervermessung der Straße, d. h. der für diese nötigen Flurstücke einschließlich desjenigen der Klägerin, und der dabei vorgenommenen Aufteilung des Grundstücks der Klägerin in zwei Flurstücke von Amts wegen verpflichtet war, auch die bisher nicht im Liegenschaftskataster verzeichneten, unstreitig bis zum 24. Juni 1991 errichteten und danach in ihren Außenmaßen nicht mehr wesentlich veränderten Gebäude auf dem Grundstück der Klägerin durch eine Gebäudeaufmessung für das Liegenschaftskataster mit deren aktuellem Bestand zu erfassen.
- 18 Für die von der Stadt zulässigerweise (§ 15 Abs. 2 SächsVermG) beantragte Katastervermessung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 SächsVermG) war der Beklagte als ÖbVI und damit als Beliehener (§ 19 SächsVermG) zuständig (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsVermG). Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 SächsVermG war er dabei

verpflichtet, für diejenigen Flurstücke, für die eine Katastervermessung beantragt wurde, von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. Zu diesen Daten gehören auch die Gebäude (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SächsVermG), wobei das Liegenschaftskataster stets die aktuellen Daten enthalten soll (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsVermG), so dass bei einer Vermessung betroffener Flurstücke deren Gebäudebestand von Amts wegen aktualisiert werden muss, sofern dies nötig ist, gleichgültig, wann die bisher nicht erfasste Änderung des Gebäudebestands eingetreten ist.

- 19 In der gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 SächsVermG erlassenen Rechtsverordnung wird dazu näher bestimmt, dass bei der Durchführung einer Katastervermessung nicht nur für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, fehlende Gebäude zu erfassen sind (§ 6 Abs. 5 Satz 1 DVOSächsVermG), sondern auch für Trennstücke Änderungen gegenüber den Daten des Liegenschaftskatasters bei Gebäuden erfasst werden müssen (§ 6 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 DVOSächsVermG). Trennstücke sind die in einem Antrag auf Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken vom Eigentümer anzugebenden Teile des beantragten Flurstücks, an deren Entstehung ein Interesse besteht (§ 13 Abs. 2 Satz 1 DVOSächsVermG).
- 20 Vorliegend hatte die Stadt, da sie einen Teil des Grundstücks der Klägerin für die Herstellung der Straßeneinmündung benötigte, ein Interesse an der Aufteilung des bisher aus einem einheitlichen Flurstück bestehenden Grundstücks der Klägerin in zwei Flurstücke, mithin nicht nur an der Entstehung des kleinen, 14 m² großen Flurstücks für die Straßeneinmündung, sondern notwendigerweise auch an der Entstehung des Restflurstücks mit den aufstehenden Gebäuden der Klägerin, das daher ein Trennstück darstellt. Auch bei solchen Trennstücken handelt es sich mithin um Flurstücke, für die i. S. v. § 15 Abs. 6 Satz 1 SächsVermG eine Katastervermessung (mit) beantragt wurde, so dass bei der Vermessung auch solcher Flurstücke deren Gebäudebestand wenn nötig von Amts wegen für das Liegenschaftskataster zu aktualisieren ist. Dies hat der Beklagte hier somit zutreffend getan, was die Klägerin auch nicht bestreitet.

- 21 2. Als ÖbVI war der Beklagte berechtigt, für die von ihm durchgeführte Gebäudeaufmessung durch Leistungsbescheid die hier festgesetzten Kosten zu erheben.
- 22 Gemäß § 23 Abs. 1 SächsVermG erhebt der ÖbVI für Tätigkeiten nach diesem Gesetz, d. h. vorliegend für die durchgeführte Aufmessung der Gebäude der Klägerin, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen, soweit nicht in § 23 Abs. 2 und 3 SächsVermG oder in einer Rechtsverordnung gemäß § 28 Abs. 2 SächsVermG etwas anderes bestimmt ist.
- 23 Die Kosten entstehen gemäß § 23 Abs. 3 SächsVermG mit der Mitteilung des ÖbVI an den Antragsteller über die Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessungen und Abmarkungen bei der katasterführenden Behörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster. Sie werden vom ÖbVI gemäß § 1 Abs. 1 SächsVermKoVO (der Rechtsverordnung gemäß § 28 Abs. 2 SächsVermG) nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Rechtsverordnung erhoben. Gemäß Tarifstelle 3.2 in Anlage 1 der SächsVermKoVO beträgt die Gebühr für die Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, 25 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1. Die Gebühr nach Tarifstelle 3.1 richtet sich nach Anlage 2, Tabelle 3 der SächsVermKoVO und beträgt bei der Aufmessung von Gebäuden mit einer Gesamtgrundfläche größer als 300 m² bis 500 m² 562 €, so dass in Tarifstelle 3.2 eine Gebühr von 140,50 € anfällt. Zusätzlich der Umsatzsteuer (§ 3 SächsVermKoVO) von damals 16 % ergibt sich die vom Beklagten festgesetzte Gebühr von 162,98 €.
- 24 Diese Gebühr kann unabhängig davon erhoben werden, ob die Gebäudeaufmessung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wurde. Denn selbst wenn die Amtshandlung der Gebäudeaufmessung ausschließlich im öffentlichen Interesse läge, wäre sie nicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwKG kostenfrei, weil die Kostenfreiheit gemäß Satz 2 dieser Vorschrift bei Kosten der Vermessungsverwaltung nicht eintritt. Aus dem Vermessungsrecht folgt nichts anderes. Nach § 23 Abs. 1 SächsVermG i. V. m. § 2 SächsVermKoVO tritt die Kostenfreiheit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwKG nicht ein, wenn nicht in Anlage 1 der SächsVermKoVO etwas Abweichendes bestimmt ist. Bezüglich einer Gebäudeauf-

messung durch den ÖbVI, wie hier, ist dies nicht der Fall (vgl. auch die Anmerkung zu Tarifstelle 1.1.3 in Anlage 1 der SächsVermKoVO).

25 Schließlich war der Beklagte befugt, die von ihm festgesetzten Kosten durch Leistungsbescheid zu erheben. Dies folgt aus § 23 Abs. 4 und 5 SächsVermG, der die Vollstreckung der Leistungsbescheide des ÖbVI regelt und somit voraussetzt, dass die Kostenerhebung gemäß § 23 Abs. 1 bis 3 SächsVermG durch Leistungsbescheid vorgenommen wird.

26 3. Diese Kosten durfte der Beklagte auch gegenüber der Klägerin festsetzen.

27 Wer Kostenschuldner ist, ergibt sich gemäß § 23 Abs. 1 SächsVermG aus § 2 SächsVwKG. Von den in dieser Vorschrift geregelten Tatbeständen kommt hier nur § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG in Betracht. Danach ist Kostenschuldner, wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

28 a) Der Kostenschuldner ist hingegen vorliegend nicht nach § 23 Abs. 2 SächsVermG zu bestimmen. § 23 Abs. 2 SächsVermG regelt für das Vermessungsrecht klarstellend, dass Veranlasser der Bereitstellung von Daten des Liegenschaftskatasters und der Übernahme der Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster der Antragsteller der Katastervermessung bzw. der Abmarkung und im Übrigen derjenige ist, in dessen Interesse die Übernahme in das Liegenschaftskataster vorgenommen wird, nicht aber der ÖbVI. Vorliegend geht es jedoch nicht um Kosten für derartige Amtshandlungen der katasterführenden Behörde (vgl. dazu LT-Drs. 3/6180 S. 27 der Gesetzesbegründung, letzter Absatz [zu § 23]; vgl. zu den Kosten derartiger Amtshandlungen: Anlage 1 Tarifstellen 9 ff. der SächsVermKoVO), sondern um die Kosten einer Amtshandlung (der Gebäudeaufmessung) eines ÖbVI. Für die Bestimmung des Kostenschuldners einer solchen Amtshandlung bleibt es deshalb gemäß § 23 Abs. 1 SächsVermG bei den Tatbeständen des § 2 SächsVwKG, hier mithin bei § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG.

29 b) Einen Veranlasser i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG für die von Amts wegen durchgeführte Aufmessung der Gebäude der Klägerin gibt es danach nicht, so dass

offen bleiben kann, ob der Veranlasser einer Amtshandlung stets vorrangig vor demjenigen heranzuziehen ist, in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird (offen lassend auch: SächsOVG, Beschl. v. 7. Januar 2014 - 1 A 670/12 -, juris Rn. 21). Für eine vorrangige Kostenschuld des Veranlassers spricht allerdings, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG derjenige, in dessen Interesse eine Amtshandlung erfolgt, nur „im Übrigen“ kostenpflichtig sein soll. Dies entspräche auch der Auslegung des bis 14. August 2013 geltenden § 13 VwKostG (BVerwG, Urt. v. 1. März 1996 - 8 C 29.94 -, juris Rn. 24, sowie v. 30. Juni 1972 - VII C 48.71 -, juris Rn. 15).

- 30 Wer gebührenrechtlich Veranlasser einer Amtshandlung ist, bestimmt das Gesetz vorliegend zwar nicht. Bundesrechtlich ist jedoch geklärt, dass der Gesetzgeber Amtshandlungen einer Gebührenpflicht nur in den Grenzen unterwerfen darf, die dem Gebührenbegriff von Verfassungs wegen, insbesondere zur Wahrung des allgemeinen Gleichheitssatzes und der Steuergesetzgebungskompetenzen, immanent sind. Gebühren sind danach Geldleistungen, die dem Gebührenschuldner aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden, und die dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an die öffentliche Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Die für die individuelle Zurechnung notwendige besondere Beziehung zwischen der kostenverursachenden öffentlichen Leistung und dem Gebührenschuldner rechtfertigt es, die Amtshandlung nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern ganz oder teilweise zu Lasten des Gebührenschuldners über Sonderlasten zu finanzieren (BVerfG, Beschl. v. 6. Februar 1979 - 2 BvL 5/76 -, juris Rn. 35 bis 37; BVerwG, Urt. v. 7. November 1980 - I C 46.77 -, juris Rn. 16 bis 18). Zurechnungsgrund kann allerdings nicht jeder sachlich vertretbare Gesichtspunkt sein. Erforderlich ist eine besondere, aus der Sache selbst ableitbare Verantwortlichkeit des Gebührenschuldners, die sich aber auch aus wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien ergeben kann, soweit der Gebührenpflichtige der Leistung näher steht als die Allgemeinheit, etwa aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Sachherrschaft, die es ihm erlaubt, aus der Sache Nutzen zu ziehen (BVerfG, Beschl. v. 12. Oktober 1994 - 1 BvL 19/90 -, juris Rn. 52/53; vgl. zur mangelnden Zurechenbarkeit anlassloser Überwachungsmaßnahmen: BVerwG, Urt. v. 24. August 1990 - 8 C 73.88 -, juris Rn. 12).

- 31 Anknüpfungspunkt für die individuelle Zurechenbarkeit können danach viele Gesichtspunkte sein, die sich teilweise überschneiden und überlagern und unabhängig voneinander die Zurechnung begründen können. Bei der Wahl der Anknüpfungspunkte steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu, so dass das Fehlen nur eines der möglichen Zurechnungskriterien die Gebührenerhebung nicht unzulässig macht. Der Gebührenerhebung steht deshalb von Verfassungs wegen - jeweils für sich genommen - nicht entgegen, wenn der Gebührenschuldner die Amtshandlung nicht durch zielgerichtetes Verhalten veranlasst hat, ihm die Verwaltungsleistung trotz eigener Untätigkeit oder leistungsneutralem Verhalten aufgedrängt wurde, die Amtshandlung für ihn nicht vorteilhaft ist oder die Amtshandlung überwiegend oder ausschließlich im öffentlichen Interesse lag (BVerwG, Urt. v. 25. August 1999 - 8 C 12.98 -, juris Rn. 20 bis 23; Urt. v. 7. November 1980 - I C 46.77 -, juris Rn. 19). Eine Amtshandlung veranlasst deshalb auch derjenige, in dessen Pflichtenkreis sie erfolgt, unabhängig davon, ob er sie willentlich herbeigeführt hat oder sie für ihn subjektiv vorhersehbar war (BVerwG, Urt. v. 22. Oktober 1992 - 3 C 2.90 -, juris Rn. 18; SächsOVG, Urt. v. 25. September 2002 - 5 B 245/02 -, juris Rn. 34 bis 37, zu § 25 SächsArchG).
- 32 Dieser Rechtsprechung ist auch bei der Auslegung des § 2 SächsVwKG zu folgen. Sie liegt ebenso § 3 Abs. 2 BGebG zugrunde (BT-Drs. 17/10422 S. 95/96), der am 15. August 2013 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 3154) und insofern zusammen mit § 6 BGebG den bisherigen § 13 VwKostG ersetzt hat (BT-Drs. 17/10422 S. 97).
- 33 Ausgehend davon ist mangels anderweitiger gesetzlicher Definition Veranlasser einer Amtshandlung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG derjenige, dem die Amtshandlung unter Beachtung der dargestellten, von Verfassungs wegen maßgebenden Grenzen individuell zugerechnet werden kann. Darauf, ob ihm die Amtshandlung einen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil bringt, mithin in seinem Interesse vorgenommen wurde, kommt es dabei nicht an, weil dieses Zurechnungskriterium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Kostenschuld „im Übrigen“ begründet (vgl. Gierl/Müller, Leitfaden zum Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen, 2001, S. 11/12).

- 34 Eine natürliche oder juristische Person, der in diesem Sinne die Amtshandlung der Gebäudeaufmessung durch den Beklagten individuell zuzurechnen ist, gibt es nicht.
- 35 Da die Pflicht des Beklagten, eine solche Gebäudeaufmessung durchzuführen, unmittelbar aus dem Gesetz folgt (§ 15 Abs. 6 Satz 1 SächsVermG, inzwischen § 16 Abs. 6 Satz 1 SächsVermKatG) und sie deshalb von Amts wegen vorgenommen wurde, fehlt es an einem Antragsteller für die Amtshandlung und damit an einer Person, die die Amtshandlung willentlich herbeigeführt hat. Vom Antrag der Stadt T. auf Vermessung der für den Straßenausbau nötigen Flurstücke war die Gebäudeaufmessung auf dem Grundstück der Klägerin nicht umfasst. Die Gebäudeaufmessung ist eine selbstständige Amtshandlung, die gesondert von sonstigen Katastervermessungen beantragt werden kann, in bestimmten Fällen auch muss, wie sich aus § 7 Abs. 3 SächsVermG ergibt, und die dementsprechend nach einer eigenen Tarifstelle vergütet wird (Tarifstelle 3 in Anlage 1 der SächsVermKoVO).
- 36 Die Gebäudeaufmessung ist auch nicht dem Pflichtenkreis der Klägerin zuzuordnen. Sie war nicht verpflichtet, die Gebäudeaufmessung zu veranlassen. Eine solche Pflicht besteht gemäß § 7 Abs. 3 SächsVermG für Grundstückseigentümer nur bei Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, was hier unstrittig nicht zutrifft. Die Klägerin hat somit die Gebäudeaufmessung nicht dadurch veranlasst, dass sie gegen eine ihr gesetzlich auferlegte Pflicht verstoßen hat. Aus diesem Grund trifft die Klägerin eine besondere, aus der Sache selbst ableitbare Verantwortlichkeit auch nicht allein deshalb, weil ihr Gebäudebestand bisher im Liegenschaftskataster nicht ordnungsgemäß erfasst war. Denn dieser Zustand war zwar Ursache der Gebäudeaufmessung, ist ihr aber mangels gesetzlicher Pflichtenstellung individuell nicht zurechenbar und kann daher hier nicht Anknüpfungspunkt für eine Kostenschuld sein.
- 37 Die Stadt T., die als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwKG von der hier erhobenen Gebühr befreit wäre (§ 4 Abs. 1 Satz 3 SächsVwKG, § 23 Abs. 1 SächsVermG i. V. m. § 2 und Anlage 1 SächsVermKoVO), ist ebenfalls nicht Veranlasser i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG. Sie hat zwar durch ihren Antrag auf Vermessung der für den

Straßenausbau nötigen Flurstücke die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebäudeaufmessung auf dem Grundstück der Klägerin geschaffen. Auch bei ihr fehlt es jedoch an einer die individuelle Zurechnung der Amtshandlung begründenden gesetzlichen Pflichtenstellung. Der Stadt oblag es nicht, über die von ihr beantragte Vermessung der Flurstücksgrenzen hinaus auch auf die Gebäudeaufmessung hinzuwirken, so dass sie dafür nicht besonders verantwortlich war.

38 Schließlich kann der Freistaat Sachsen, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenfalls nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der hier erhobenen Gebühr befreit wäre (§ 4 Abs. 1 Satz 3 SächsVwKG, § 23 Abs. 1 SächsVermG i. V. m. § 2 und Anlage 1 SächsVermKoVO), nicht als Veranlasser der Amtshandlung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG angesehen werden. Er hat zwar die notwendige Rechtsgrundlage für die Gebäudeaufmessung geschaffen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 SächsVermG) und damit ebenfalls eine Ursache für deren Durchführung gesetzt. Jedoch fehlt bei ihm der individuelle Bezug zur konkreten Amtshandlung auf dem Grundstück der Klägerin, d. h. die besondere Verantwortlichkeit für den unvermessenen Zustand der Gebäude auf deren Grundstück. Im Übrigen würde es dem Zweck der Gebühr, die Kosten einer öffentlichen Leistung durch konkret verantwortliche Gebührenschuldner statt aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren, zuwiderlaufen, wenn stets auch die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Rechtsgrundlage für die Amtshandlung geschaffen hat, allein deshalb als ein Veranlasser (ggf. neben weiteren gesamtschuldnerisch) zu deren Kosten herangezogen werden könnte.

39 c) Mangels eines Veranlassers der Amtshandlung musste der Beklagte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Klägerin als Kostenschuldnerin heranziehen, weil die Gebäudeaufmessung zumindest auch in ihrem Interesse vorgenommen wurde und es vorliegend keine anderen Personen gibt, auf die dies zutrifft, so dass der Beklagte auch keine Gesamtschuldnerauswahl vorzunehmen hatte (§ 2 Abs. 4 SächsVwKG).

40 Das Interesse i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG ist weit zu verstehen. Darunter fallen nicht nur die durch Rechtsnormen geschützten, sondern auch materiell geprägte Interessen, etwa wirtschaftlicher Art, und ebenso immaterielle Interessen (Ehre, Persönlichkeitsrechte usw.). Notwendig ist allerdings, dass es sich um Interessen

Einzelner und nicht solcher der Allgemeinheit handelt (SächsOVG, Urt. v. 27. März 2006 - 2 B 772/04 -, juris Rn. 33).

- 41 Danach erfolgte die Gebäudeaufmessung auf dem Grundstück der Klägerin zumindest auch in deren privaten Interesse. Dass die Klägerin nicht gesetzlich verpflichtet war, die Gebäudeaufmessung zu veranlassen, ändert daran nichts. Aus dem von ihr in Bezug genommenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen folgt nichts anderes. Abgesehen davon, dass diese Entscheidung zum dortigen Landesrecht ergangen ist, geht auch sie davon aus, dass der die Kostenschuld begründende Vorteil tatsächlicher oder rechtlicher Art sein kann und dies anhand der Umstände des Einzelfalls festzustellen ist, so dass sich das Urteil nicht nur auf die fehlende gesetzliche Pflicht des Grundstückseigentümers zur Abmarkung, sondern auch auf den für ihn im konkreten Fall fehlenden tatsächlichen Vorteil der Abmarkung stützt (OVG NRW, Urt. v. 5. Mai 1999 - 9 A 2350/98 -, juris Rn. 21 bis 31).
- 42 Soweit in dieser Entscheidung darauf abgestellt wird, dass der Vorteil dem Gebührenschuldner unmittelbar zugute kommen muss, kann dahinstehen, ob dies auf § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG zu übertragen ist und nur ein unmittelbares Interesse an der Amtshandlung die Kostenschuld begründet. Denn die Aufmessung der Gebäude der Klägerin lag (zumindest auch) in ihrem unmittelbaren privaten Interesse. Dies ergibt sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, bereits aus dem in § 11 Abs. 1 Satz 3 SächsVermG definierten Zweck des Liegenschaftskatasters. Danach dient das Liegenschaftskataster insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Dementsprechend erlangt der Grundstückseigentümer ungeachtet eines konkreten Verkaufs- oder Bauinteresses und unabhängig davon, wann die auf seinem Grundstück stehenden Gebäude errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, durch die korrekte Erfassung seiner Gebäude im Liegenschaftskataster zumindest insoweit einen unmittelbaren Vorteil, als sein Gebäudebestand nunmehr im Rechtsverkehr auch mittels des Liegenschaftskatasters nachgewiesen werden kann.
- 43 Zwar liegt die inhaltliche Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters einschließlich der vollständigen Erfassung des aktuellen Gebäudebestands ebenso im öffentlichen Interesse, weshalb den Grundstückseigentümern u. a. in den §§ 7 und 13 SächsVermG

vielfältige Handlungs- und Duldungspflichten auferlegt werden (vgl. LT-Drs. 3/6180 S. 8 der Gesetzesbegründung [zu § 7 Abs. 3]). Wie bereits dargelegt, steht dies jedoch einer Gebührenpflicht des daneben durch die Amtshandlung Begünstigten nicht entgegen. Dass eine Gebäudeaufmessung in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der Grundstückeigentümer nicht gesetzlich verpflichtet ist, eine solche zu veranlassen, ganz wesentlich auch im öffentlichen Interesse liegt, ist ausreichend dadurch berücksichtigt, dass sich die Gebühr auf 25 % reduziert. Dem aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Äquivalenzprinzip, wonach die konkrete Leistung der Verwaltung und die dafür zu entrichtende Gebühr wertmäßig nicht in einem groben Missverhältnis zueinander stehen dürfen, ist somit genüge getan (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 25. August 1999 - 8 C 12.98 -, juris Rn. 20).

- 44 Im Interesse einer anderen natürlichen oder juristischen Person wurde die Gebäudeaufmessung auf dem Grundstück der Klägerin nicht vorgenommen. Insbesondere ist weder ein eigenes fiskalisches Interesse der Stadt T. noch des Freistaates Sachsen an der Gebäudeaufmessung ersichtlich, weil das Trennstück, auf dem sich die Gebäude befinden, nicht in deren Eigentum oder Besitz steht. Deren Handeln als Körperschaften des öffentlichen Rechts im öffentlichen Interesse kann hingegen kein Interesse i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG begründen, weil das öffentliche Interesse ein Interesse der Allgemeinheit und kein spezifisch eigenes Interesse dieser Körperschaften ist.
- 45 Dass die Stadt T. bei der von ihr beantragten Katastervermessung ein Interesse an der Entstehung des Trennstücks hatte, auf dem die vermessenen Gebäude der Klägerin stehen, macht sie nicht zum Interessenschuldner i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG. Zwar sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 DVOSächsVermG im Antrag auf Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken auch die Trennstücke, an deren Entstehung ein Interesse besteht, anzugeben. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 DVOSächsVermG bleibt dabei jedoch § 2 Abs. 1 SächsVwKG unberührt, so dass sich das Interesse i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG unabhängig von dem im Vermessungsantrag anzugebenden Interesse an der Entstehung der Trennstücke beurteilt.

- 46 d) Der Verweis in § 23 Abs. 1 SächsVermG auf § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG lässt sich nicht derart einschränkend auslegen, dass eine vom ÖbVI von Amts wegen gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 SächsVermG durchgeführte Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 errichtet und danach nicht wesentlich verändert wurden, für Grundstückseigentümer kostenfrei ist.
- 47 Aus der aus den Gesetzesmaterialien erkennbaren Entstehungsgeschichte lässt sich zwar entnehmen, dass der Landesgesetzgeber davon ausging, dass derartige Einmessungen kostenfrei sind. Im Entwurf der Staatsregierung war zunächst ein Stichtag und eine Einschränkung der Pflichten der Grundstückseigentümer bei bis zum 24. Juni 1991 errichteten und nicht wesentlich veränderten Gebäuden nicht vorgesehen. Gemäß § 29 Abs. 2 des Entwurfs der Sächsischen Staatsregierung vom 28. März 2002 sollte es zusätzlich zu der in § 7 Abs. 3 SächsVermG geregelten Pflicht der Grundstückseigentümer, die Katasteraufnahme von Gebäudeänderungen unverzüglich zu veranlassen, Aufgabe der oberen Vermessungsbehörde sein, bisher im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Gebäude und Gebäudeteile sowie die Nutzung der Flurstücke - von Amts wegen - ins Liegenschaftskataster aufzunehmen und zwar auf Kosten der Grundstückseigentümer. Eine Beschränkung auf erst nach dem 24. Juni 1991 vorgenommene Gebäudeänderungen war weder in § 7 Abs. 3 noch in § 29 Abs. 2 SächsVermG vorgesehen (vgl. LT-Drs. 3/6180 S. 6 und 19 des Gesetzesentwurfs und S. 33 der Gesetzesbegründung). Erst durch einen Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion vom 6. März 2003 erhielt § 29 Abs. 2 SächsVermG dann die hier anwendbare Fassung. Zur Begründung wurde im Änderungsantrag ausgeführt, dass mit § 29 Abs. 2 SächsVermG (in der neuen, Gesetz gewordenen Fassung) für eine Übergangszeit mittels eines günstigeren Gebührenrahmens ein Anreizsystem für das Nachholen der Neuvermessung von Gebäuden festgeschrieben werde, soweit Gebäude nach dem Inkrafttreten des 1. Sächsischen Vermessungsgesetzes im Juni 1991, aber noch vor Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes im September 2003, errichtet oder wesentlich verändert wurden. Weiter wird ausgeführt: „Für Gebäude, die vor dem 24. Juni 1991 errichtet oder wesentlich verändert wurden, besteht keine Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer für eine nachträgliche Neueinmessung; sie entsteht erst dann, wenn wesentliche Veränderungen nach dem 24. Juni 1991 vorgenommen wurden.“ Aufgrund des Änderungsantrags vom 6. März 2003 wurde zudem § 7 Abs. 3

SächsVermG (ohne Begründung) dahin geändert, dass die Pflicht der Grundstückseigentümer, die Katasteraufnahme von Gebäudeänderungen unverzüglich zu veranlassen, nur für Änderungen gilt, die nach dem 24. Juni 1991 erfolgt sind (vgl. LT-Drs. 3/8056 S. 2, 5 und 9 des Änderungsantrags).

- 48 Die Vorstellung des Gesetzgebers, dass die Aufmessung von bis zum 24. Juni 1991 errichteten und danach nicht mehr wesentlich veränderten Gebäude kostenfrei sei, hat jedoch - abgesehen vom Wegfall der Verpflichtung, wesentliche Gebäudeänderungen auch dann einmessen zu lassen, wenn sie bis zum 24. Juni 1991 stattfanden - weder im Sächsischen Vermessungsgesetz noch im Sächsischen Verwaltungskostengesetz Niederschlag gefunden. Denn wie ausgeführt folgt die Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer auch für die Einmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 errichtet oder wesentlich verändert wurden, aus Wortlaut und Systematik des Gesetzes. Hat eine Vorstellung des Gesetzgebers im Text der Vorschrift keinen Niederschlag gefunden und würde ihre Berücksichtigung - wie hier - die Grenzen seines möglichen Wortsinns überschreiten, kann dem gesetzgeberischen Willen allenfalls im Wege der teleologischen Reduktion zur Geltung verholfen werden.
- 49 Eine teleologische Reduktion ist hier aber nicht möglich. Die Befugnis zur Korrektur des Wortlauts einer Vorschrift steht den Gerichten nur begrenzt zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013, NJW 2013, 2775 u. v. 27. Oktober 2010, Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 58 Rn. 32; SächsOVG, Urt. v. 30. Juni 2014, SächsVBl. 2015, 41, Rn. 23). Sie setzt unabhängig von dem in Betracht kommenden methodischen Mittel der richterlichen Rechtsfortbildung (teleologische Reduktion oder Extension oder Analogie) eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 a. a. O., u. v. 18. April 2013, NJW 2013, 2457 Rn. 22, sowie v. 15. November 2012, LKV 2013, 78; SächsOVG, Urt. v. 30. Juni 2014 a. a. O.). Hat der Gesetzgeber eine eindeutige Entscheidung getroffen, dürfen die Gerichte diese nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern oder durch eine judikative Lösung ersetzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. März 1995, NStZ 1995, 399, 400; BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 a. a. O., u. v. 18. April 2013 a. a. O., Rn. 22, sowie v. 27. Oktober 2004, BVerwGE 122, 130, 133; SächsOVG, Urt. v. 30. Juni 2014 a. a. O.). Ob eine planwidrige Gesetzeslücke

vorliegt, ist nach dem Plan des Gesetzgebers zu beurteilen, der dem Gesetz zugrunde liegt.

- 50 Es fehlt hier bereits ein hinreichender Hinweis auf eine planwidrige Regelungslücke. Aus der Entstehungsgeschichte lässt sich der Wille des Gesetzgebers, die gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 SächsVermG von Amts wegen durchgeführte Aufmessung von Altbauten kostenfrei zu stellen, nicht hinreichend sicher entnehmen. Vielmehr lässt sich die Begründung des Änderungsantrags auch dahingehend deuten, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass bereits durch den Verzicht auf die im Entwurf der Staatsregierung enthaltene Pflicht des Eigentümers, wesentliche Gebäudeänderungen auch dann einmessen zu lassen, wenn sie bis zum 24. Juni 1991 stattfanden, eine Kostenfreiheit der Eigentümer von Objekten, an denen nach diesem Datum keine Veränderungen mehr vorgenommen wurden, erreicht werden kann, und er eine weitergehende Kostenfreiheit nicht beabsichtigt hat. Solange die Eigentümer solcher Grundstücke keinen Antrag stellen, sind sie regelmäßig nicht kostenpflichtig. Nur in Ausnahmefällen, in denen - wie hier - Dritte den Antrag stellen, kann sich eine Pflicht zur Kostentragung ohne einen Antrag des Eigentümers ergeben. Dass der Gesetzgeber auch diese Ausnahmefälle mit seinem Änderungsantrag in den Blick genommen hat, lässt sich dem Antrag nicht entnehmen. Sinn und Zweck der Kostenerhebung, von der Amtshandlung Begünstigte vorrangig vor der Allgemeinheit zu den Kosten heranzuziehen, sprechen gegen eine Kostenfreistellung von Eigentümern von Grundstücken, in deren Interesse die Aufmessung von Gebäuden (auch) liegt.
- 51 Selbst wenn man jedoch von einer Regelungslücke ausginge, weil der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, Eigentümer von Grundstücken, an deren Gebäuden nach dem 24. Juni 1991 keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, auch bei von Amts wegen vorzunehmenden Aufmessungen kostenfrei zu stellen, hätte diese Absicht deutlicher zum Ausdruck kommen müssen, z. B. durch Festlegung einer Erstattung der Aufwendungen des ÖbVI durch den Freistaat. Ansonsten müsste der ÖbVI bei den von Amts wegen durchzuführenden Aufmessungen solcher Altbauten in den meisten Fällen vergütungslos arbeiten, weil es, wie aus den Darlegungen unter Buchst. b und c folgt, dafür in der Regel keinen anderen Kostenschuldner als den Grundstückseigentümer gibt. Die Annahme einer solchen Pflicht zur Erbringung einer vergütungslosen Tätigkeit durch den ÖbVI würde gezielt in dessen Berufsfreiheit

eingreifen, was im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zwar eventuell möglich, jedoch gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur durch ein insoweit hinreichend bestimmtes Gesetz oder aufgrund eines solchen Gesetzes zulässig wäre. Dies würde eine parlamentarische Entscheidung des Gesetzgebers, die sich der Gründe für und gegen einen solchen Eingriff in die Berufsfreiheit bewusst ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1994 - 4 C 11.94 -, juris Rn. 15 ff., m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 31. Oktober 2008 - 14 A 3695/06 -, juris Rn. 39), erfordern, woran es hier fehlt.

52 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

53 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Drehwald

Dehoust

Tischer

Beschluss

vom 2. März 2015

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

162,98 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Drehwald

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*